

**RS OGH 2025/6/25 3Ob87/19v;
1Ob45/21f; 7Ob175/23w;
6Ob194/23g; 5Ob23/24d; 1Ob99/24a;
5Ob203/24z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2019

Norm

AußStrG 2005 §45

AußStrG 2005 §62

AußStrG 2005 §116a

AußStrG 2005 §119

Rechtssatz

Ungeachtet eines im Namen der betroffenen Person vom Vertreter, Verfahrenshelfer oder Rechtsbeistand erhobenen Rechtsmittels kann die betroffene Person ein selbstständiges Rechtsmittel erheben.

Anmerkung

Siehe auch RS0126515

Entscheidungstexte

- RS0132628">3 Ob 87/19v
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 87/19v
- RS0132628">1 Ob 45/21f
Entscheidungstext OGH 27.06.2021 1 Ob 45/21f
Der erkennende Senat schließt sich der zu 3 Ob 87/19v vertretenen Auffassung, es müsse wegen der Anordnungen in § 6 Abs 2 und § 65 Abs 2 iVm Abs 3 Z 5 AußStrG ein vom Betroffenen selbst neben dem seines Verfahrenshelfers eingebrachtes Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts (oder Notars) versehen sein, nicht an. Bringt die betroffene Person neben ihrem gewählten Vertreter oder dem ihr beigegebenen Verfahrenshelfer selbst einen (weiteren) Revisionsrekurs gegen den Beschluss des Rekursgerichts im Verfahren über die Bestellung eines Erwachsenenvertreters ein, bedarf dieser keiner Verbesserung durch anwaltliches Einschreiten. (T1)
- RS0132628">7 Ob 175/23w
Entscheidungstext OGH 11.12.2023 7 Ob 175/23w
Beisatz: Der betroffenen bzw vertretenen Person steht in einem Verfahren nach § 132 AußStrG auch ein Recht auf Einbringung einer Rechtsmittelbeantwortung zu. (T1)
Anm: So bereits 2 Ob 126/22a
- RS0132628">6 Ob 194/23g
Entscheidungstext OGH 20.11.2023 6 Ob 194/23g
vgl; Beisatz wie T1
- RS0132628">5 Ob 23/24d
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 16.04.2024 5 Ob 23/24d
- RS0132628">1 Ob 99/24a
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.09.2024 1 Ob 99/24a
vgl; Beisatz: Hier: Rechtsmittel des Vorsorgebevollmächtigten und der durch einen Rechtsanwalt vertretenen betroffenen Person (T2)
- RS0132628">5 Ob 203/24z
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.06.2025 5 Ob 203/24z
Beisatz: Erhebt der Rechtsbeistand das Rechtsmittel nicht eigenständig in seiner eigentlichen Funktion als gesetzlicher Vertreter sondern als Vertreter im Auftrag der betroffenen Person, richtet sich die Rechtsmittelfrist nach der Zustellung an die betroffene Person. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132628

Im RIS seit

12.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at